

**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Standesamt und bei der unteren Standesamtsaufsicht**

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, E-Mail: standesamtsaufsicht@landkreis-kulmbach.de, Tel: 09221/707-384

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Landratsamt Kulmbach  
Datenschutzbeauftragter  
Konrad-Adenauer-Straße 5  
95326 Kulmbach

Tel: 09221/707-315  
E-Mail: datenschutz@landkreis-kulmbach.de

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Im Standesamt und bei der unteren Standesamtsaufsicht werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts und der Standesamtsaufsicht. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt, um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt auf- bzw. entgegengenommen. Aufsichtsbehörde über die Standesämter im Landkreis Kulmbach, ist die Standesamtsaufsicht Kulmbach am Landratsamt Kulmbach. Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei bestimmten Vorgängen erreicht.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem PStG, der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), ggf. entsprechenden internationalen Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG) sowie aus Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

**Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden nach 4 Jahren, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet. Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Staatsarchiv übernommen werden.

Akten über die Aufsicht und Prüfung sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Staatsarchiv übernommen werden. (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Nr. 1110 und 1111 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses)

**Empfänger von Daten sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben:**

Andere Standesämter  
Familiengerichte  
Finanzämter

Statistisches Landesamt  
Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister  
Konsularische Vertretungen

Ausländische Standesämter Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Gesundheitsbehörden Ausländerbehörden Zeugenschutzdienststelle Landesjustizverwaltung Aufsichtsbehörden Staatsanwaltschaften Meldebehörden	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgabe Nachlassgerichte Sonstige Behörden oder Gerichte Jugendämter Regierung von Mittelfranken Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben
Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV)	

### **Pflicht zur Angabe der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV jeweils in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und § 2 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).

Die Standesämter und auch die untere Standesamtsaufsicht benötigen Ihre Daten, um das Personenstandsrecht sowie das Kirchensteuergesetz vollziehen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person bei den Kulmbacher Standesämtern und bei der unteren Standesamtsaufsichtsbehörde gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige, personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO; § 64 PStG)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift